

Häufig gestellte Fragen zur Führung des Ausbildungsnachweises für medizinische Fachangestellte

1. Was passiert, wenn nicht alle Gliederungsunterpunkte unterschrieben sind, da sie in der Praxis nicht vermittelt werden?

Der/die Ausbilder/in trägt die Verantwortung dafür, dass alle Ausbildungsinhalte vermittelt werden. Wenn dies in seiner/ihrer Praxis nicht möglich ist, muss er/sie die/den Auszubildende/n für eine gewisse Zeit in eine Praxis entsenden, die diese Ausbildungsinhalte vermitteln kann.

Die Vermittlung der Ausbildungsinhalte ist immer vom Ausbilder/von der Ausbilderin zu bestätigen, auch bei Hospitationen.

2. Was sollen die Auszubildenden machen, wenn der/die Ausbilder/in den Ausbildungsnachweis nicht durchgeht und nicht unterschreibt?

Das Führen des Ausbildungsnachweises ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Außerdem muss die/der Auszubildende den Ausbildungsnachweis zur Zwischenprüfung vorlegen. Der/die Ausbilder/in ist zur regelmäßigen Durchsicht des Ausbildungsnachweises und zur Unterschrift verpflichtet. Im Konfliktfall kann sich die/der Auszubildende an die zuständige Bezirksärztekammer oder den/die Ausbildungsberater/in wenden.

3. Wie sollen die Monate der Vermittlungsdauer aufgeschrieben werden? Ist ein Datum erforderlich?

Der/die Ausbilder/in bestätigt mit Datum und Unterschrift, dass er/sie die Ausbildungsinhalte in dem vorgeschriebenen zeitlichen Umfang vermittelt hat. Das Datum, an welchem er/sie dies bestätigt, ist nicht vorgeschrieben.

4. Darf auch ein Assistenzarzt der Ausbildungspraxis den Ausbildungsnachweis unterschreiben?

Ja. Voraussetzung ist, dass er von dem/der Ausbilder/in ausdrücklich damit beauftragt worden ist.

5. Müssen zu allen Themen Berichte geschrieben werden oder nur zu denen, die in der Praxis vermittelt werden?

Nach Punkt 5 der Erläuterungen zum Ausbildungsnachweis sollen zu jedem Hauptthema (Gliederungsoberpunkt z. B. „1 Der Ausbildungsbetrieb“, „2 Gesundheitsschutz und Hygiene“, „3 Kommunikation“ usw.) in den Abschnitten B und C in einfacher und knapper Form Berichte verfasst werden. Das bedeutet, dass während der gesamten Ausbildungszeit mindestens 10 Berichte zu den jeweiligen Hauptthemen der Ausbildung verfasst werden müssen.

6. Müssen zu allen Gliederungsunterpunkten Berichte geschrieben werden?

Nein. Es muss aber zu jedem der 10 Hauptthemen mindestens ein Bericht verfasst werden. Innerhalb eines Berichts zu einem Hauptthema kann die/der Auszubildende auf einen oder mehrere Gliederungspunkte eingehen. Vgl. auch Antwort zu 5.

7. Wer entscheidet über Inhalt des Berichts?

Die/der Auszubildende im Einvernehmen mit dem/der Ausbilder/in.

8. In welchen zeitlichen Abständen soll ein Bericht geschrieben werden?

Bis zur Zwischenprüfung sollten zu den Inhalten im Abschnitt B zu den Hauptthemen mindestens 5 entsprechende Berichte verfasst worden sein.

9. In welcher Form sollen die Berichte geschrieben werden?

Es gibt zur Form der Berichte keine Vorgabe in den Erläuterungen. Die Berichte dürfen daher handschriftlich oder auch mit dem PC erstellt werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sollte die PC-Form verwendet werden.